

Bestellschein für ein Abonnement / Änderung

im Tarifgebiet der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bei der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder)(SVF), Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder) mit Einzugsermächtigung.



Den Bestellschein bis zum 10. Kalendertag des Vormonats bei der SVF einreichen. Antrag für persönliche Zeitkarten bitte im Kundenzentrum der SVF abgeben. Es ist ein gültiges Personaldokument persönlich vorzulegen. Der Versand der Chipkarte (VBB-fahrCard) erfolgt zum Vertragsbeginn. Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes erfolgt der Versand einer Folgekarte in der Regel ab dem 20. des Vormonats.

Diese Spalte wird von der SVF ausgefüllt.

Abo-Kundennummer: _____ (falls bereits vorhanden)

Abonnementbeginn: Neuer Abonnement-Kunde Änderung des bestehenden Abonnements
Tag Monat Jahr

Startkarte gültig vom:

1) Wählen Sie die gewünschte Abonnementkarte (bitte ankreuzen)

- a) Übertragbare Zeitkarten: VBB-Umweltkarte 9-Uhr-Karte _____
b) Persönliche Zeitkarten: VBB-Abo 65vorOrt VBB-Abo 65plus (VBB-Gesamtnetz) VBB-Abo Azubi (Berechtigungsnachweis)
 Schüler* Auszubildung

*) Das Abonnement für Schüler endet gemäß der Beförderungsbedingungen (VBB-Tarif) mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Eine Verlängerung ist sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen. (siehe Rückseite)

Preis der Startkarte (EUR)

Tarifikürzel

2) Wählen Sie den gewünschten Tarifbereich

- Frankfurt (Oder) FF + LOS FF + MOL VBB-Gesamtnetz

Teilbereiche: AB BC ABC Berlin + FF + 1 Landkreis

Landkreis/e: andere Kombination

Gesamtbetrag (EUR)

Monatsbetrag (EUR)

3) SEPA-Lastschriftmandat

Vertragsnehmer des Abonnements Mandat für die SEPA-Basislastschrift

Ich ermächtige die Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA Lastschriftmandat schließt die Anpassung bei Tarifänderungen ein.

Frau Herr Firma/Behörde

Name/Vorname der/des Kontoinhabers/-in /Vertragsnehmers/-in

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Geburtsdatum

Telefonnummer

e-mail

Name des Gläubigers

Stadtverkehrsgesellschaft mbH

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE18SVF00000092862

Straße/Nr. des Gläubigers

Böttnerstraße 1

Postleitzahl/Ort des Gläubigers

15232 Frankfurt (Oder)

Land des Gläubigers

Deutschland

Wiederkehrende Zahlungsart:

(zum 1. des Monats)

monatliche Abbuchung im Voraus (12 x monatlich)

Abbuchung 1 x jährlich im Voraus

Bankverbindung und Personalausweis geprüft

Passbild erhalten

Datum/Name des Verkäufers

Datum/Name der Dateneingabe

Datum Versand VBB-fahrCard

Gültigkeit der VBB-fahrCard

Bemerkungen/Hinweise

4) Nutzer des Abonnements – persönliche Angaben (nur auszufüllen, wenn der Vertragsnehmer nicht der Nutzer ist)

Frau Herr Firma/Behörde

Name

Vorname

Geburtsdatum

gesetzlicher Vertreter (siehe Rückseite)

5) Sonstige Vertragsbedingungen und Informationen zum Datenschutz

Der gemeinsame Tarif des VBB ist Vertragsbestandteil. Dieser ist im Kundenzentrum oder auf der Internetseite www.svf-ffo.de einsehbar. Ein **Auszug** ist auf der Rückseite. Ihre Daten werden zur Vertragsdurchführung von der SVF verarbeitet. Sie werden für die Dauer der Vertragslaufzeit, als Buchungsgrundlage jedoch mindestens 10 Jahre gespeichert und dann gelöscht. Es wird eine Bonitätsprüfung für jeden neuen Vertrag bzw. bei Vertragsänderung durchgeführt. Hierzu werden die Daten an eine Auskunftei übergeben. Die SVF behält sich das Recht vor das Abonnement abzulehnen, sollte die Bonitätsprüfung negativ ausfallen. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie im Kundenzentrum oder unter <https://www.svf-ffo.de/de/svf/datenschutz.html> erhalten.

Mit der Nutzung meiner Daten für eine weitere Kundenbetreuung durch die SVF bin ich einverstanden. Sie können dieser Nutzung für die Zukunft jederzeit widersprechen, wenden Sie sich dazu an die SVF.

Datum

Unterschrift des Antragsstellers/gesetzlichen Vertreters

Bestellschein für ein Abonnement / Änderung

im Tarifgebiet der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bei der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder)(SVF), Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder) mit Einzugsermächtigung.



Den Bestellschein bis zum 10. Kalendertag des Vormonats bei der SVF einreichen. Antrag für persönliche Zeitkarten bitte im Kundenzentrum der SVF abgeben. Es ist ein gültiges Personaldokument persönlich vorzulegen. Der Versand der Chipkarte (VBB-fahrCard) erfolgt zum Vertragsbeginn. Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes erfolgt der Versand einer Folgekarte in der Regel ab dem 20. des Vormonats.

Abo-Kundennummer: _____

(falls bereits vorhanden)

Abonnementbeginn:

Tag

Monat

Jahr

Neuer Abonnement-Kunde Änderung des bestehenden Abonnements

1) Wählen Sie die gewünschte Abonnementkarte (bitte ankreuzen)

a) Übertragbare Zeitkarten:

VBB-Umweltkarte

9-Uhr-Karte

b) Persönliche Zeitkarten:

VBB-Abo 65vorOst

VBB-Abo 65plus
(VBB-Gesamtnetz)

VBB-Abo Azubi
(Berechtigungsnachweis)

Schüler*

Auszubildung

*) Das Abonnement für Schüler endet gemäß der Beförderungsbedingungen (VBB-Tarif) mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Eine Verlängerung ist sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen. (siehe Rückseite)

2) Wählen Sie den gewünschten Tarifbereich

Frankfurt (Oder)

FF + LOS

FF + MOL

VBB-Gesamtnetz

Teilbereiche: AB BC ABC

Berlin + FF + 1 Landkreis

Landkreis/e:

andere Kombination

3) SEPA-Lastschriftmandat

Vertragsnehmer des Abonnements Mandat für die SEPA-Basislastschrift

Ich ermächtige die Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA Lastschriftmandat schließt die Anpassung bei Tarifänderungen ein.

Frau Herr Firma/Behörde

Name/Vorname der/des Kontoinhabers/-in /Vertragsnehmers/-in

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Geburtsdatum

Telefonnummer

e-mail

Name des Gläubigers

Stadtverkehrsgesellschaft mbH

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE18SVF00000092862

Straße/Nr. des Gläubigers

Böttnerstraße 1

Postleitzahl/Ort des Gläubigers

15232 Frankfurt (Oder)

Land des Gläubigers

Deutschland

Wiederkehrende Zahlungsart:

(zum 1. des Monats)

monatliche Abbuchung im Voraus
(12 x monatlich)

Abbuchung 1 x jährlich im Voraus

Diese Spalte wird von der SVF ausgefüllt.

Startkarte gültig vom:

Preis der Startkarte (EUR)

Tarifikürzel

Gesamtbetrag (EUR)

Monatsbetrag (EUR)

Bankverbindung und Personalausweis geprüft

Passbild erhalten

Datum/Name des Verkäufers

Datum/Name der Dateneingabe

Datum Versand VBB-fahrCard

Gültigkeit der VBB-fahrCard

Bemerkungen/Hinweise

4) Nutzer des Abonnements – persönliche Angaben (nur auszufüllen, wenn der Vertragsnehmer nicht der Nutzer ist)

Frau Herr Firma/Behörde

Name

Vorname

Geburtsdatum

gesetzlicher Vertreter (siehe Rückseite)

5) Sonstige Vertragsbedingungen und Informationen zum Datenschutz

Der gemeinsame Tarif des VBB ist Vertragsbestandteil. Dieser ist im Kundenzentrum oder auf der Internetseite www.svf-ffo.de einsehbar. Ein **Auszug** ist auf der Rückseite. Ihre Daten werden zur Vertragsdurchführung von der SVF verarbeitet. Sie werden für die Dauer der Vertragslaufzeit, als Buchungsgrundlage jedoch mindestens 10 Jahre gespeichert und dann gelöscht. Es wird eine Bonitätsprüfung für jeden neuen Vertrag bzw. bei Vertragsänderung durchgeführt. Hierzu werden die Daten an eine Auskunftei übergeben. Die SVF behält sich das Recht vor das Abonnement abzulehnen, sollte die Bonitätsprüfung negativ ausfallen. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie im Kundenzentrum oder unter <https://www.svf-ffo.de/de/svf/datenschutz.html> erhalten.

Mit der Nutzung meiner Daten für eine weitere Kundenbetreuung durch die SVF bin ich einverstanden. Sie können dieser Nutzung für die Zukunft jederzeit widersprechen, wenden Sie sich dazu an die SVF.

Datum

Unterschrift des Antragsstellers/gesetzlichen Vertreters

Kunde

Auszug aus dem „Gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen“ (VBB-Tarif, Anlage 5) - Stand 01.01.2022

Infos unter VBB.de

Bedingungen für Abonnements

1. Allgemeines

Im Abonnement werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben. Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

Fahrausweise im Abonnement werden als Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements.

Bestimmte Fahrausweise im Abonnement werden in zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Bei Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das erforderliche Lichtbild sowie ausschließlich Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt. Für bestimmte persönliche Fahrausweise, die nicht als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden, ist zusätzlich zum Wertabschnitt eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich.

2. Fahrausweise im Abonnement

2.1 Abonnements mit monatlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit monatlicher Abbuchung ausgegeben:

- (a) übertragbare Zeitkarten
 - Monatskarten VBB-Umweltkarten
 - 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
 - 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
 - 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

(b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Ausbildung und Monatskarten Schüler (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkte 5.2.5.1 und 5.2.5.2)
- Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5.4)
- VBB-Abo Azubi (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5.6)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)
- VBB-Abo 65vorOrt (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.7)

Die Abbuchung erfolgt entsprechend den von den einzelnen Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegten Regelungen in zehn oder zwölf monatlichen Teilbeträgen. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B sowie die Anlage 5

2.2 Abonnements mit jährlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit jährlicher Abbuchung ausgegeben:

- (a) übertragbare Zeitkarten
 - Monatskarten VBB-Umweltkarten
 - 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
 - 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
 - 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

(b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Ausbildung und Monatskarten Schüler (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkte 5.2.5.1 und 5.2.5.2)
- Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5.4)
- VBB-Abo Azubi (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5.6)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)
- VBB-Abo 65vorOrt (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.7)

3. Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Bankkonto, ein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des Kontoinhabers in der Bundesrepublik Deutschland sowie ein SEPA-Basislastschriftmandat des Kontoinhabers zur Legitimation des Einzuges fälliger Forderungen durch das Verkehrsunternehmen. Für die Erstellung des Mandates ist der dafür bestimmte Bestellschein bzw. das jeweilige Online-Bestellformular zu verwenden und dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. Kalendertag zu übermitteln. Die Übermittlung des schriftlichen Mandates kann durch persönliche Übergabe an ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens oder per Post sowie auch telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) erfolgen.

Wird ein Abonnement für persönliche Zeitkarten beantragt, sind sowohl der Bestellschein als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise sowie ein Lichtbild bei einer Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen. Die Übermittlung von Lichtbildern oder Nachweisen ist auch telekommunikativ möglich. Abonnements für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler bzw. ermäßigte Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler müssen für denselben Zeitraum abgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Ausgabe der unter Punkt 4 genannten Startkarten.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Verlängerung oder der Änderung des Abonnementvertrages eine Bonitätsprüfung vor und können daraufhin ggf. Antragsteller vom Lastschriftverfahren ausschließen. Darüber hinaus können auch Antragsteller, die unrichtige Angaben bei der Antragstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden.

Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse (falls bei der Bestellung angegeben) und der Bankverbindung des Kunden sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) mitzuteilen. Änderungen können nur bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderungen der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen und der Verlust der Wertabschnitte oder Chipkarte (EFS) auf Grund der fehlenden Mitteilung gehen zu Lasten des Kunden.

4 Startkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Auf Antrag des Kunden kann eine bis zum beantragten Abonnementbeginn gültige Fahrberechtigung (Startkarte) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig ein Abonnement beantragt wurde und die Voraussetzungen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren gemäß Punkt 3 vorliegen. Die Startkarte ist Bestandteil des beantragten Abonnements, jedoch nicht der 12-monatigen Mindestvertragslaufzeit.

Für Startkarten gelten die Tarifbestimmungen der jeweils bestellten Zeitkarte gemäß Teil B, Punkt 5.2.

Startkarten für persönliche Zeitkarten sind nur in Verbindung mit der entsprechenden

VBB-Kundenkarte gültig. Startkarten für das VBB-Abo 65plus werden nur an Personen ausgegeben, die am 1. Geltungstag der Startkarte mindestens 65 Jahre alt sind.

Startkarten werden nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein Personaldokument und ggf. eine Vollmacht vorzulegen.

Der Fahrpreis einer Startkarte wird wie folgt berechnet:
Tagespreis = Preis des beantragten Abonnements x 1/365.

Der so ermittelte Tagespreis wird in der dritten Stelle nach dem Komma auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Startkarte multipliziert.

Die Abbuchung des Betrages für die Startkarte erfolgt in der Regel mit der ersten Abbuchung des Betrages für das Abonnement. Jedem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, den Gesamtbetrag bzw. einen Teilbetrag der Startkarte sofort bei Ausgabe bar bzw. bargeldlos zu erheben.

Bei Nichtzustandekommen des Abonnement-Vertrages oder vorzeitiger Kündigung/Beendigung während des ersten Vertragsjahres und Rückgabe der Startkarte wird die Berechnung des Fahrpreises für die Nutzung der Startkarte analog den Bedingungen für Abonnements bei außer-ordentlicher Kündigung gemäß Punkt 10.4 vorgenommen. Bei Verlust von Startkarten wird kein Ersatz geleistet.

Bei Abonnements, für die Chipkarten mit EFS ausgegeben werden, können Startkarten ebenfalls als EFS auf der Chipkarte gespeichert werden. Bei Verlust von Chipkarten gilt Punkt 9.

5. Erhalt Chipkarte mit EFS bzw. der Wertabschnitte

(a) Chipkarte

Die Chipkarte mit dem für den Vertragszeitraum gültigen EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelliedienst überbracht. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder Falschlieferung das vertragsführende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens zu informieren. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Falschlieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, bleibt die Zahlungspflicht des Kunden bis zum Eingang der Mitteilung bestehen.

Die Chipkarte kann zudem in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden. Bei einer Vertragsverlängerung verlängert sich automatisch die Gültigkeit des EFS.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten des Abonnements aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens anzuzeigen.

Die Daten auf der Chipkarte können in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

(b) Wertabschnitte

Die für den Vertragszeitraum gültigen zwölf monatlichen Wertabschnitte werden dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelliedienst überbracht. Die Zustellung der Wertabschnitte kann auch in zwei oder mehr Teillieferungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder bei Falschlieferung der Wertabschnitte das vertragsführende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens zu informieren. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Falschlieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Bei persönlichen Zeitkarten ist die Nummer der VBB-Kundenkarte, in das vorgegebene Feld des jeweiligen Wertabschnittes einzutragen. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die auf dem Wertabschnitt angegebene Abonnement-Nummer in das hierfür vorgegebene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

6. Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Die jeweils geltenden Gesamtbeträge für Abonnements sind in der Anlage 4 des VBB-Tarifs in seiner jeweils geltenden, veröffentlichten Fassung aufgeführt.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit jährlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag grundsätzlich im Voraus am 1. Bankarbeitstag des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit monatlicher Zahlweise Abbuchung wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 1. Bankarbeitstag des laufenden Monats abgebucht. Eventuelle teilungsbedingte Rundungsdifferenzen zum Gesamtbetrag werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst. Abweichende Regelungen zum Abbuchungszeitpunkt können durch einzelne Verkehrsunternehmen im Abonnement-Vertrag festgelegt werden.

Kann der Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie Bearbeitungsentgelt von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Schaden nicht in geringerer Höhe entstanden ist. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften (gemäß Punkt 10).

Bei erstmaligem oder erneutem Abschluss eines Abonnementvertrages erhält der Kunde im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens spätestens 5 Bankarbeitstage vor der ersten Abbuchung eine Information über Abbuchungszeitpunkt und Höhe des Lastschritteinzugs.

7. Verlängerung der Verträge*

8. Änderungen der Verträge

Der Wechsel bzw. die Ergänzung des gewählten Tarifbereichs bzw. der Wechsel des Abonnementtyps ist während der Laufzeit des Vertrages auf schriftlichen Antrag zum 1. des Folgemonats möglich, sofern der Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats gestellt wird [schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail)] und soweit der Kunde die Voraussetzungen für den geänderten Tarif erfüllt.

Die Abrechnung des bisherigen bzw. des neuen Abonnements erfolgt tagesgenau entsprechend der Regelung in Punkt 4. Bereits gezahlte Beträge werden

angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällige Preis zugrunde gelegt.

Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällige Preis zugrunde gelegt.

Ein Wechsel zwischen jährlicher und monatlicher Abbuchung sowie zwischen monatlicher und jährlicher Abbuchung ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

9. Ersatz Chipkarten mit EFS und Wertabschnitten

(a) Chipkarte

Die Chipkarten sind Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen bzw. eine Änderung des Geltungsbereiches und/oder persönlicher Daten erforderlich, wird dem Kunden unaufgefordert oder gemäß Beantragung eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und bei persönlichen Zeitkarten gemäß Punkt 2.2 (b) nach Vorlage eines Lichtbildes. Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

Beurteilt die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertreten dem Umstand, so entfällt das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Chipkarte.

(b) Wertabschnitte

Bei Verlust oder Beschädigung von Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet.

10. Kündigung der Verträge*

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform oder der Textform (z.B. per E-Mail).

11. Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten mit EFS werden durch das Verkehrsunternehmen zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) gesperrt. Die Chipkarte ist innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

*zum Zeitpunkt der Drucklegung waren die Tarifbestimmungen mit Blick auf das Gesetz für faire Verbraucherverträge und deren Umsetzung zum 01.03.2022 noch in der Klärungs- und Genehmigungsphase. Bis zum Zeitpunkt der Änderung gelten die Tarifbestimmungen des VBB-Tarifes in seiner genehmigten Fassung. Änderungen des VBB-Tarifs werden bekanntgegeben und auf der Seite des VBB wie auch auf den Seiten der Verkehrsunternehmen veröffentlicht. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Informationen zu den aktuell gültigen Tarifbestimmungen können nachgelesen werden unter:

<https://www.vbb.de/tickets/tarifinformationen-services/tarifbroschueren/>
<https://www.svf-fio.de/de/service/downloadbereich.html>

Die VBB-Tarif Broschüren mit den aktuell gültigen Tarifbestimmungen können bei Bedarf abgeholt werden bei:

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder)
Kundenzentrum
Heilbronner Str. 26
15230 Frankfurt (Oder)

Postfach 1668
15206 Frankfurt (Oder)

Telefon: +49 335 535 206
E-Mail: kundenservice@svf-fio.de